

schäftsführer Fa. Dritte), der als Elektronik-Fachmann die erforderliche Sachkunde besitzt.

Selbst wenn eine solche nachträgliche Begutachtung nicht möglich gewesen sein sollte, hätte sich aber die Rechtsposition der Beklagten nicht verschlechtert. In diesem Fall hätte die Klägerin die an sich der Beklagten obliegende Beweisführung schuldhaft verhindert, so daß die Klägerin das Risiko der Nichtaufklärbarkeit zu tragen gehabt hätte. Selbst wenn daher von einem Kurzschlußschaden tatsächlich auszugehen war, was nach der Beweiserhebung allerdings zweifelhaft blieb, durfte die Beklagte keine vorherige Begutachtung verlangen. Erst recht war es ihr aber verwehrt, die ihr vertraglich obliegende Leistung schließlich von einer Kostenübernahme der Klägerin unter „Rechtsmittelverzicht“ abhängig zu machen. Bei einer solchen Erklärung wäre es der Klägerin nachträglich verwehrt gewesen, einen Kurzschluß als Schadensursache zu bestreiten. Vielmehr hätte sie auf jeden Fall für die Reparatur gehaftet. Ein solches Verlangen war für sie aber als endgültiger Rechtsverlust unzumutbar.

Die Beklagte hat daher schuldhaft ihren Pflichten zuwidergehandelt, zumal die Klägerin ihr eine Nach-

frist setzte und die fristlose Kündigung androhte. Dies ist auch als grober Verstoß anzusehen. Die Klägerin war auf die volle Funktionsfähigkeit ihrer Rechneranlage angewiesen, um den Geschäftsbetrieb sinnvoll aufrechterhalten zu können. Der Rechner war zwar eingeschränkt wieder betriebsbereit. Der Datenverkehr mit den 11 Geschäftsstellen und den Versicherungsgesellschaften konnte aber noch nicht aufgenommen werden.

Die schuldhafte Weigerung der Beklagten, die Reparatur zu beenden, hat folglich die Vertrauensgrundlage zwischen den Parteien so nachhaltig gestört, daß es der Klägerin nicht mehr zumutbar war, den Vertrag fortzusetzen.

Dazu genügt im vorliegenden Fall auch ein einmaliger Verstoß. Die Klägerin mußte sich, um ihren Geschäftsbetrieb nicht zu gefährden, darauf verlassen können, daß Störungen der Rechneranlage unverzüglich und ohne für sie unzumutbare Bedingungen behoben werden.

Bei Dauerschuldverhältnissen, wie es auch der Wartungsvertrag ist, berechtigt ein solches Verhalten des Vertragspartners aber zu einer fristlosen Kündigung (vgl. BGHZ 41, 108; 82, 359).“

Umfang der Beratungspflicht

Urteil des OLG München vom 25. September 1986 (24 U 775/86)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Steht schon vor Übergabe fest, daß die Kaufsache mit einem nicht beseitigbaren Fehler behaftet ist, kann der Käufer schon vor Übergabe Gewährleistungsansprüche geltend machen.

2. Die der Anschaffung einer DV-Anlage vorausgehende Beratungstätigkeit des Lieferanten begründet spezifische Sorgfaltspflichten gegenüber dem Interessenten. Dazu tritt regelmäßig das Vertrauen des Laien in die Sachkunde des Lieferanten.

3. Die Beratung vor der Anschaffung einer DV-Anlage zur betrieblichen Reorganisation und Rationalisierung erfordert ein erhebliches Maß an Umsicht und Gewissenhaftigkeit.

Kommt es hinsichtlich einer sehr großen Datei auf die durchschnittliche Satzlänge der Datensätze an, so hat der Lieferant eine entsprechende Stichprobe im Rahmen seiner Analyse des Mengengerüsts durchzuführen.

4. Zur ordnungsgemäßen Beratung gehört auch der Hinweis auf erheblich zeitliche und finanzielle Probleme bei der Einsatzvorbereitung.

5. Zur Frage, inwieweit der Lieferant der DV-Anlage für die Beratung verantwortlich ist, die der Lieferant der Anwendungssoftware hinsichtlich des Mengengerüsts und damit hinsichtlich der Auslegung der DV-Anlage auf Aufforderung des Lieferanten der DV-Anlage hin erbringt.

6. Wird zusammen mit dem Kaufvertrag über Hardware ein Mietvertrag über die Systemsoftware sowie ein Mietvertrag über ein peripheres Gerät geschlossen, so haben die Verträge ein gemeinsames rechtliches Schicksal.

Paragrafen

BGB: § 276 (c.i.c.); § 459

Stichworte

Beratungspflicht — SW-Lieferant als Gehilfe des Lieferanten der Anlage; Kapazität einer EDV-Anlage; Kauf — Gewährleistungsansprüche vor Lieferung; Kopplung von Hardware und Software — bei getrennten Dokumenten

Tatbestand

„Die Klägerin produziert und vertreibt elektronische Datenverarbeitungsanlagen (EDV-Anlagen). Die Beklagte handelt mit Musikalien. Sie beabsichtigte, mit Hilfe einer EDV-Anlage der Klägerin ihren Betriebsablauf zu rationalisieren. Zwischen den Parteien kamen jeweils unter dem 4. Juni/7. August 1980 3 schriftliche Verträge zustande:

a) Ein Kaufvertrag über eine EDV-Anlage für 227 166,16 DM,

- b) ein Mietvertrag über einen Matrixdrucker für eine Monatsmiete von 786,48 DM,
 c) ein Lizenzvertrag für ... Systemsoftware ... für 22 441,80 DM
 insgesamt 250 394,44 DM.

Auf Empfehlung der Klägerin schloß die Beklagte mit der Firma SWH (Softwarehaus) unter dem 14. April/9. Juni 1980 einen Softwarevertrag zum Festpreis von 59 400,— DM \pm 10%. Dieser Vertrag ist nach Rücktritt der Beklagten und nach Prozeßvergleich hinfällig geworden.

„Als die Beklagte die Abnahme der EDV-Anlage der Klägerin ablehnte, verlangte diese mit der Klage Zahlung von 250 394,44 DM. ...

Die Beklagte hat vorgetragen: ... Die Klägerin habe die Beklagte ungenügend beraten und daher eine Anlage mit unzureichender Kapazität geliefert. Die Beklagte habe verlangt, daß die Anlage vor allem einen Musikalienkatalog mit 150 000 Titeln bei mehrfacher Zugriffsmöglichkeit (mindestens hinsichtlich des Komponisten, des Texters, des Solisten, der Artikel-Nr., des Verlagsnehmens sowie der Grob- und der Feinbesetzung) speichern können müsse. Daneben sollte das Standardprogramm die Finanzbuchhaltung, die Erfassung der Buchungsdaten, das Rechnungs- und Mahnwesen, die Bestandsverwaltung und verschiedene Listendrucke ermöglichen. Das erfordere insgesamt ein Mengengerüst, das über der Kapazität der von der Klägerin empfohlenen Anlage ... in Höhe von 162 000 000 Byte liege. ...“

Das LG Augsburg hat der Klage mit Urteil vom 10. Dezember 1981 stattgegeben (Zahrnt, DV-Rechtsprechung Band 1, K/M 17). Das OLG München hat dieses Urteil mit Urteil vom 25. November 1982 aufgehoben (Zahrnt a.a.O.). Das LG Augsburg hat der Klage mit Urteil vom 22. November 1985 erneuert stattgegeben (IuR 1986, 166). Das OLG hat die Klage nunmehr abgewiesen.

Entscheidungsgründe

„Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Kaufpreise ...; denn die Beklagte kann die Erfüllung der ... geschlossenen Kaufverträge verweigern. Die Beklagte konnte wegen schuldhaft fehlerhafter Beratung durch die Klägerin mit einem hieraus folgenden Schadensersatzanspruch verlangen, daß die Klägerin Rechte aus dem Kaufvertrag nicht herleiten darf (vgl. BGH NJW 1962, 1196/1197; NJW 1984, 2984, 2938 m. weiteren Nachweisen). Dieser Anspruch besteht neben den Gewährleistungsansprüchen wegen Sachmängeln (vgl. BGH a.a.O.).

Den Gewährleistungsanspruch wegen Sachmängeln im Sinne der §§ 459 ff. BGB kann der Käufer in der Regel vor der Übergabe nicht geltend machen. Wenn jedoch feststeht, daß sich der Mangel bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kaufsache zu übergeben wäre, nicht beseitigen läßt, ist dem Käufer nicht zuzumuten, sich die Sache erst übergeben zu lassen, damit er die Gewährleistungsrechte gewinnt; er muß vielmehr berech-

tigt sein, schon vorher Gewährleistungsansprüche zu verfolgen. Dem steht es gleich, wenn der Verkäufer vorher bestimmt und endgültig erklärt, die Beseitigung des Mangels nicht vornehmen zu wollen (vgl. Metzger in BGB-RGRK 12. Aufl. § 459 RdNr. 29; Honsell in Staudinger BGB 12. Aufl. Vorbemerkung zu § 459 RdNr. 18).

1. Unstreitig hätte die Gesamtkapazität der EDV-Anlage der Klägerin mit 162 Mio. Bytes ausgereicht, das sog. Standardprogramm mit 54 Mio. Bytes für den eigentlichen kaufmännischen Bedarf der Beklagten — ohne Musikalienkatalog — zu erfüllen. Die Gesamtkapazität der EDV-Anlage der Klägerin reichte aber nicht aus, auch die Anforderungen der Beklagten bezüglich des Musikalienkataloges zu erfüllen. Unstreitig stand von Anfang an fest, daß die Beklagte mit der von der Klägerin zu erwerbenden EDV-Anlage nicht nur das Standardprogramm sondern auch den Musikalienkatalog speichern und betreiben wollte. Unstreitig hat sie dies der Klägerin und der Firma SWH gegenüber geäußert; unstreitig war diese Frage auch Gegenstand der Beratung durch die Klägerin und die Firma SWH.

Der in der EDV-Anlage der Klägerin zu speichernde Musikalienkatalog der Beklagten sollte wenigstens 150 000 Titel aus dem Gesamtbestand des bisherigen Katalogs der Beklagten von ca. 400 000 Titeln enthalten. Das war in der EDV-Anlage der Klägerin zusätzlich zum Standardprogramm bei einer Satzlänge von 512 Bytes pro Katalogtitel nicht möglich. Darüber hat die Klägerin die Beklagte nicht aufgeklärt und beraten; vielmehr ist sie mit dem Mengengerüst, das in dem Softwareangebot der Firma SWH enthalten war und das sie auch ihrer Beratung zugrunde legte, bis zuletzt in einer für die Beklagte als Laien unverständlichen, ja verwirrenden Weise dieser Frage ausgewichen.

2. Der Musikalienkatalog sollte 150 000 Titel umfassen.

Schon in dem ersten ‚Fragenkatalog zur Fixierung des Mengengerüsts beim Einsatz der Programmpakete‘, den die Firma SWH im Januar oder Februar 1980 der Beklagten vorlegte, war Frage Nr. 12: ‚Anzahl Titel im Katalog (Lexika Satzlänge?)‘ (wird ausgeführt). ...

Nachdem sowohl die Beklagte in den vorvertraglichen Verhandlungen (Fragenkatalog) 150 000 Katalogtitel verlangt hatte als auch in dem Text für das Mengengerüst der zu erwerbenden EDV-Anlage der Klägerin klar maximal 150 000 Katalogtitel festgeschrieben worden waren, wäre es nicht nur Aufgabe der Firma SWH, sondern auch Aufgabe der Klägerin gewesen, die hierfür erforderliche Gesamtkapazität der EDV-Anlage darauf abzustimmen. Wenn die Klägerin selbst keine Analyse und kein Mengengerüst erstellte, sondern das von der Firma SWH erstellte Mengengerüst übernahm — nachdem sie dieses maßgeblich beeinflusst hatte —, dann war es ihre Pflicht, den Umfang des Mengengerüsts verbindlich klarzustellen und nicht die streitgegenständliche Anlage zu empfehlen, ohne zuvor ihre Verpflichtung zur Beratung der Beklagten zu erfüllen.

3. Nach der Rechtsprechung des BGH begründet die der Anschaffung einer EDV-Anlage vorausgehende Beratungstätigkeit spezifische Sorgfaltspflichten des Herstellers/Lieferanten von Hardware und Software gegenüber dem an ihrer Einführung interessierten Kunden. Dazu tritt regelmäßig, wie auch im vorliegenden Fall von der Beklagten geltend gemacht worden ist, das Vertrauen des Laien in die Sachkunde des Herstellers (vgl. BGH NJW 1984, 2938). Die Verletzung von Sorgfaltspflichten seitens der Klägerin bei der Beratung, welche Kombination von Hardware oder Software der gestellten innerbetrieblichen Organisationsaufgabe gerecht würde, hat die Beklagte dargelegt und bewiesen. Nach der Darstellung der Beklagten hat die fehlerhafte Beratung durch die Klägerin dazu geführt, daß sie sich zur Anschaffung einer EDV-Anlage entschlossen hat, die für die Bewältigung der innerbetrieblichen Aufgaben in der Finanzbuchhaltung und Katalogführung unterdimensioniert und damit für den Vertragszweck nicht hinreichend geeignet war. Daß die Beratung des Kunden vor der Anschaffung einer EDV-Anlage, mit deren Hilfe Betriebsabteilungen und Arbeitsabläufe umorganisiert und rationalisiert werden sollen, ein erhebliches Maß an Umsicht und Gewissenhaftigkeit erfordert, liegt, wie der vorliegende Fall zeigt, in der Aufgabenstellung. Das unterstreicht aber gerade, daß es Sinn und Zweck der Beratung ist, dem Kunden eine für den Anschaffungszweck geeignete Anlage anzudienen (vgl. BGH a.a.O.).

4. Die Beklagte hat zwar mit der Klägerin nur einen Kaufvertrag über die Hardware neben dem Mietvertrag über einen Drucker und dem Lizenzvertrag für Systemsoftware geschlossen. Zur Erfüllung ihrer vorvertraglichen Beratungspflicht und für den Softwareteil des Auftrages hat die Klägerin sich der Firma SWH bedient. Dies bestätigte die Klägerin mit Schreiben vom 11. April 1980 an die Beklagte: „... bieten wir Ihnen folgende Lösung an: Grundlage dafür sind die Gespräche ... und die Analyse von der Fa. SWH in Ihrem Hause.“

Dies entspricht auch dem Ergebnis der übrigen Beweisaufnahme.

Der Zeuge ..., Distriktleiter der Klägerin (am Sitz der Beklagten), bekundete: „Für die Kapazität der Anlage und vor allem für den in Frage kommenden Anlagentyp ist das Angebot der Fa. SWH maßgebend, da hier die Kapazität entsprechend berechnet wird“. Der Zeuge SWH, Geschäftsführer der Firma SWH, erklärte dementsprechend seine Berechnungen bzw. seine Kapazitätsvorschläge seien sowohl an die Klägerin wie auch an die Beklagte gegangen; allerdings hätten hierüber nur Telefonate stattgefunden. Schriftliche Berechnungen seien weder an die Klägerin noch an die Beklagte gegangen. Besonders deutlich ergibt sich dies auch aus dem vom Sachverständigen ... aufgezeigten Werdegang des Angebots der Firma SWH ... Daraus ergibt sich, daß die Klägerin durch ihren Mitarbeiter M den Angebotsentwurf der Firma SWH durchsehen und korrigieren ließ und daß die Firma SWH offensichtlich von der Klägerin gehalten war, der Beklagten nur ein Softwareangebot mit Mengengerüst anzubieten, das

vorher mit der Klägerin abgestimmt war. Durch diese ihre klar dokumentierte Einflußnahme auf das von der Firma SWH zu erstellende Mengengerüst, das samt Analyse zu liefern aber Aufgabe der Klägerin war, hat die Klägerin auch ihre Verantwortung für die in dem erstellten Mengengerüst verkörperte Beratung übernommen.

Diese Beratung war aber wie das erstellte Mengengerüst unzureichend, da letzteres jedenfalls hinsichtlich des Katalogteils ohne ausreichende Analyse nur unterschiedlich langen Katalogtitel der Beklagten erstellt wurde und die Beklagte auf diese Unterlassung nicht hingewiesen worden war.

5. Der Sachverständige hat ... überzeugend dargelegt, daß die von der Klägerin der Beklagten verkaufte Hardware für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck nicht tauglich, weil unterdimensioniert, war.

a) Die jeweilige Satzlänge für die einzelnen Katalogtitel war bereits im Fragenkatalog fest definiert und betrug alternativ entweder 256 Bytes oder 512 Bytes.“ (Anmerkung: Die DV-Anlage sah die Abspeicherung von Datensätzen in Blöcken von 256 Bytes = Zeichen vor.) „Bei einer Satzlänge von 256 Bytes würde die Anlage der Klägerin über das Standardprogramm hinaus auch noch für die Abspeicherung von 150 000 Katalogtiteln ausreichen, nicht jedoch bei einer Satzlänge von 512 Bytes pro Katalogtitel (vgl. Gutachten). Eine Analyse von 56 203 Artikeln des Musikalienkatalogs ergab aber, daß nur ein Artikel bis zu 249 Bytes Platz beanspruchte; nur 2,8% der Katalogtitel beanspruchten bis zu 299 Bytes; 79,25% aller Artikel beanspruchten jedoch zwischen 300 und 399 Bytes. Ca. 5% der Artikel beanspruchten sogar mehr als 512 Bytes (Gutachten). Unter diesen Umständen konnte die Klägerin als Fachkundige der Beklagten, deren Inhaber auf diesem Gebiet Laie war, nicht eine Anlage als ausreichend empfehlen, die nur von einer durchschnittlichen Satzlänge von nicht mehr als 256 Bytes ausging. Eine solche Analyse der Katalogtitel der Beklagten hätte von der Klägerin wenigstens stichprobenweise erstellt werden müssen. Zumind. hätte sie erkennen können, daß dem Mengengerüst der Firma SWH, das sie selbst ihrer eigenen Beratung zugrunde gelegt hatte, keine solche Analyse vorausgegangen und daß die Beklagte auf das Fehlen einer solchen Analyse nicht hingewiesen worden war.“

b) Als weitere entscheidende Unterlassung hat die Klägerin mangelnde Aufklärung über den Zeitbedarf und die Kosten der Abspeicherung des Katalogs zu verantworten. Daß die Klägerin hier die Beklagte fachgerecht beraten hätte, hat sie nicht dargelegt.

Der Sachverständige ...: Bei einem durchschnittlichen Zeitbedarf für die Abspeicherung eines Katalogtitels von 10 Minuten und einem angenommenen Preis für einer Mitarbeiterstunde von 25 DM ergibt sich ein zusätzlicher Kostenaufwand von 625 000 DM, lediglich um von den vorhandenen 400 000 die vereinbarten 150 000 Titeln in der EDV-Anlage zu speichern (25 DM : 6 = 4,17 DM; 4,17 DM × 150 000 Titel = 625 000 DM).

In gleicher Weise von einem Zeitbedarf von durchschnittlich 10 Minuten pro Katalogtitel ausgehend errechnet man den Zeitbedarf mit (10 min. \times 150 000 Artikel =) 25 000 Arbeitsstunden. Die Firma SWH hatte für Katalogabspeicherung einen Bildschirmplatz nur zur Hälfte, also für 4 Arbeitsstunden pro Tag, vorgesehen. Somit ergibt sich bei 264 Arbeitstagen ein Zeitbedarf von 6750 Bildschirmarbeitstagen oder von 23,67 Jahren. Selbst wenn man jedoch für die Abspeicherung der 150 000 Katalogtitel einen ganzen Bildschirmplatz zur Verfügung stellte, so wäre die Beklagte mehr als 10 Jahre damit beschäftigt, diesen EDV-Katalog lediglich abzuspeichern. In dieser Zeit stünde ihr selbstverständlich jeweils nicht der volle Katalog in EDV-mäßiger Speicherung zur Verfügung. Daß die Klägerin die Beklagte auf diese zeitlichen und finanziellen Probleme hingewiesen hat, hat sie nicht vorgetragen. Solcher Aufwand in finanzieller und zeitlicher Hinsicht ist jedoch für die Einrichtung einer EDV-Anlage wesentlich. Ob die Beklagte, die nach Hinweis auf diese Fragen und nach Beratung durch die Konkurrentin der Klägerin ... mit einer kleineren und somit billigeren Speicherkapazität begonnen hat und die allmählich je nach Bedarf ausbaut, unter Anleitung der Klägerin zur selben oder zu einer anderen Lösung gekommen wäre, ist hier nicht entscheidend. Entscheidend ist allein die Tatsache, daß die Klägerin diese Fragen mit der Beklagten vor dem Verkaufsentschluß nicht erörtert, sondern die verschleierte Darstellung in dem Softwareangebot der Firma SWH gebilligt hat.

II. Aus diesem Grunde war die Beklagte nicht verpflichtet, die angebotene Anlage als Erfüllung abzunehmen, sondern berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern. Vor Übergabe der Sache war die Beklagte nicht auf die Gewährleistungsansprüche der §§ 459 ff. BGB beschränkt und somit zur Verweigerung von Kaufpreiszahlung und Abnahme berechtigt (vgl. BGHZ 34, 32 ff.; BGH NJW 1962, 1196/1197, Mezger a.a.O.; Honsell a.a.O.).

Der Lizenzvertrag für die ...-Systemsoftware ... und der Mietvertrag über einen Matrixdrucker ... sind nach der Anlage zum Kaufvertrag wesentliche Bestandteile auch des Kaufvertrages und somit nicht unabhängig vom Kaufvertrag für die EDV-Anlage. Diese Verträge müssen daher das Schicksal des Kaufvertrages teilen. Auch für sie gilt somit das Recht der Beklagten, ihre Erfüllung zu verweigern.“

Anmerkung

(1) Das OLG beruft sich hinsichtlich des Entstehens von Beratungspflichten wohl etwas zu weitgehend auf den BGH. Dessen vom OLG herangezogenes Urteil vom 6. Juni 1984 (VIII ZR 83/83) legt sich hinsichtlich der Beratungspflicht gerade nicht fest.

Das OLG läßt es ausreichen, daß der Anbieter beraten hat (und der Interessent Vertrauen in den Fachmann gesetzt hat). Damit wird die Abgrenzung von bloßer Empfehlung zu Beratungsverhältnis m. E. sachgerecht vereinfacht.

(2) Soweit es um die Kapazität geht, ist den Ausführungen des Urteils zum Inhalt/Umfang der Beratungspflicht zuzustimmen (vgl. Zahrnt, Verletzung von Beratungspflichten bei Verträgen über Bürocomputer, IuR 1986, 354 ff.). Gerade dieser Fall zeigt, daß der Laie die Kapazität kaum bestimmen kann: Von der Menge der Zeichen her hätte die Anlage u. U. ausgereicht. Da die Daten aber in bestimmter Weise abgespeichert wurden (in „Schublade“), die u. U. weitgehend leer waren); reichte die Kapazität doch nicht aus.

(3) Soweit es um die Beratung hinsichtlich der Einsatzvorbereitung geht (Datenerfassung), ist es unklar, ob das OLG eine weitgehende Beratungspflicht postuliert. Denn die Klägerin hat hier — über das Softwarehaus — beraten, nämlich hinsichtlich der für die Datenerfassung erforderlichen Bildschirmkapazität. Deswegen ist m. E. unklar, ob das OLG die Klägerin in dieser Hinsicht für — wegen der Situation einer EDV-Beschaffung — beratungspflichtig gehalten hat (das Beratungsverhältnis auch auf diese Frage erstreckt hat) oder ob sich die Ausführungen nur auf die Frage beziehen, ob die Falschberatung auch schuldhaft war.

(4) Nicht ganz deutlich erscheinen mir die Ausführungen zur Frage, inwieweit sich die Klägerin die Falschberatung seitens des Softwarehauses zurechnen lassen mußte. Unter I.4 heißt es einleitend, daß sich die Klägerin des Softwarehauses zur Erfüllung ihrer vorvertraglichen Beratungspflicht bediente. Dann müßte es ausreichen, daß das Softwarehaus schuldhaft gehandelt hat. Innerhalb der Beweiswürdigung stellt das OLG aber darauf ab, daß die Klägerin die Verantwortung für die in dem Mengengerüst verkörperte Beratung übernommen habe. Es ist unklar, ob das Voraussetzung für die Haftung ist oder nur eine zusätzliche Begründung oder ob das darauf eingeht, daß das Softwarehaus wohl auch im eigenen Interesse beraten hat. Im letzten Falle wären die Ausführungen dahingehend zu verstehen, daß die Klägerin nicht nur ein fremdes Beratungsergebnis übernommen, sondern das zum eigenen gemacht hätte.

(5) Undeutlich ist geblieben, ob die Klage nur wegen Beratungsverschulden abgewiesen worden ist oder auch wegen eines — subjektiven — Mangels. Das Gericht subsumiert den Sachverhalt in ausführlicher Weise nur unter Beratungsverschulden. Unter I. am Anfang begründet es aber, daß Gewährleistungsansprüche hier schon vor Übergabe bestehen. (ch. z.)